

Statuten Curling Club Uzwil

Art. 1 Name

Unter dem Namen Curling Club Uzwil (CCU) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Sitz

Der CCU hat seinen Sitz in Uzwil.

Art. 3 Zweck

Der CCU bezweckt mit der Betreibung einer Curlinghalle die Förderung des Curlings sowohl als Leistungs- wie auch Breitensport. Den Mitgliedern des CCU soll eine gesellschaftlich und kameradschaftlich attraktive Atmosphäre geboten werden.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeit des CCU haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 5 Verbände und Institutionen

1. Dachverband ist der schweizerische Curlingverband (SCV).
2. Über Mitgliedschaften des CCU in Institutionen und Verbänden, welche den Vereinszwecken förderlich ist, entscheidet die Generalversammlung.

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der CCU kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Ehrenmitglied
- Aktivmitglieder
- Tagesspieler
- Junioren
- Cherry-Rockers
- Passivmitglieder

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können bisherige Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Masse um den CCU verdient gemacht haben. Sie stehen in vollen Rechten und Pflichten. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 8 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden. Sie stehen in vollen Rechten und Pflichten. Sie können die Infrastruktur des CCU unter Berücksichtigung des Hallenbelegungsplanes benützen.

Art. 9 Tagesspieler

Als Tagesspieler können natürliche Personen aufgenommen werden. Sie stehen in vollen Rechten und Pflichten. Ihnen steht die Benützung der Halle bis zum Beginn der Abendspielzeit unter Berücksichtigung des Hallenbelegungsplanes frei.

Art. 10 Junioren

Für die Junioren-Mitgliedschaft sind die Altersgrenzen des SCV massgebend.

Art. 11 Cherry Rockers

Für die Cherry Rockers-Mitgliedschaft sind die Altersgrenzen des SCV massgebend.

Art. 12 Passivmitglieder

Jede natürliche oder juristische Person, die den CCU unterstützen will, ohne aktiv Curling zu spielen, kann Passivmitglied werden.

Art. 13 Aufnahmeverfahren

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch (Ausnahme Passivmitgliedschaft). Anträge auf Änderung der Mitgliederkategorie sind ebenfalls schriftlich einzureichen. Über Aufnahme und Änderungskategorie entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Die Mitgliederkategorie-Änderungen zu erbringenden finanziellen Leistungen werden vom Vorstand festgelegt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

Jedes Mitglied kann vom Vorstand durch schriftliche Mitteilung auf das Ende des Geschäftsjahres seinen Austritt aus dem Club erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand unter Bekanntgabe von Gründen beschlossen werden. Gegen Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung das Recht zur schriftlichen Berufung zu Händen der Generalversammlung zu.

Art. 14 Organisation

Die Organe des CCU sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 15

GV

1. Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des CCU. Stellvertretung ist nicht zulässig.
2. Die Generalversammlung ist jährlich bis spätestens 31. Oktober vom Vorstand einzuberufen.
3. Die Einladung für die Generalversammlung hat mindestens 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin zu erfolgen. Sie muss die Traktandenliste enthalten. Der Einladung muss ferner die Bilanz und Jahresrechnung sowie ein Budget für das Neue Geschäftsjahr beigelegt sein.
4. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
5. Der Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein von der Versammlung zu bestimmender Tagespräsident.

Art. 16

Kompetenz der GV

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
- Genehmigung des Vermögens- und Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühr
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaften
- Statutenänderungen
- Behandlung von Rekursen
- Auflösung des Vereins

Art. 17

Beschlussfassung der GV

1. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigte sowie wählbar sind folgende Mitglieder:

- Ehrenmitglieder
- Aktivmitglieder
- Tagesspieler
- Junioren, die das 17. Altersjahr beendet haben

2. Ist oder wird die einberufene Generalversammlung beschlussunfähig, so ist binnen 8 Wochen, aber nicht vor Ablauf von einer Woche, die neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3. Sofern das Gesetz oder diese Statuten nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Beschlussfassung mit einfacher wie qualifizierter Mehrheit werden Stimmenthaltungen mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes ist der Vorstand nicht stimmberechtigt.
5. Die Statutenänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen. Soll dennoch eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so muss dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Der Vorsitzende der Versammlung kann eine geheime Abstimmung oder Wahl jederzeit anordnen.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern 3 Monate nach Versammlung zuzustellen.

Art. 18

A.o. GV

1. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einberufen, wenn mind. 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Bei der ausserordentlichen Generalversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung entsprechend.

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und mindestens 4 bis maximal 8 weiteren Mitgliedern.

Art. 20

Wahl und Aufgaben des Vorstands

1. Gemäss Art. 16 wird der Präsident von der Generalversammlung gewählt. Des Weiteren konstituiert sich der Vorstand selber. Zur Entlastung des Vorstandes können Kommissionen gebildet werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss in jeder Kommission vertreten sein.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsdauer eines zugewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes. Gewählt ist, wer die jeweils höchste Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er verwaltet das Vereinsvermögen und bringt die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung. Der Vorstand ist zuständig für Verhandlungen mit den Behörden.
4. Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, so oft dies erforderlich ist, oder auf Verlangen eines anderen Vorstandsmitgliedes. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste.
5. Der Vorstand bestimmt, wer für den Club die rechtsverbindliche Unterschrift führt. Er bestimmt auch die Art und Weise.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
7. Der Vorstand bestimmt einen Protokollführer, der nicht Vorstandsmitglied sein muss.

Art. 21 Rechnungswesen

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor. Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Vereinsrechnung zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung, welcher sie schriftlich Bericht zu erstatten haben. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 22 Spielbetrieb

1. Für den Spielbetrieb ist der Vorstand verantwortlich.
2. Gruppierungen, wie zum Beispiel Veteranen, Damen, Herren, usw. können sich im Rahmen der Vorstandsrichtlinien selbst organisieren.
3. Für Aus- und Weiterbildung kann der CCU eine Curlingschule betreiben. Der Vorstand erlässt die entsprechenden Reglemente.

Art. 23 Wirtschaftsbetrieb

Der CCU betreibt ein clubeigenes Restaurant. Die Verantwortung dafür obliegt beim Vorstand. Der Vorstand kann die Leitung einer Wirtschaftskommission übertragen. Der Entscheid über eine Weiterverpachtung liegt bei der Generalversammlung.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des CCU dauert vom 1. Mai bis 30. April im darauffolgenden Jahr (gem. GV-Beschluss vom 2.9.2004).

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigen zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Vorliegende Statuten wurden am 28. November 1998 durch die A.o.GV genehmigt.